

Sicherheitsdatenblatt

Kapitel 1. Identifikation der Substanz/Mischung und der Firma/Unternehmen

1.1. Produktidentifikation

Produktname **ERMIDRA` SHAMPOO**
UFI **1300-F0RP-400V-AQJV**

1.2. Relevante Kennzeichnung für den Gebrauch der Substanz/Mischung und richtige Gegenanwendung

Verwendungszweck **Zur Feuchtigkeitsspende therapiebegleitend bei:**
trockener Haut
geröteter Haut
leicht schuppiger Haut
juckender Haut

1.3. Details des Lieferanten für das Sicherheitsdatenblatt

Name **NEXTMUNE ITALY SRL**
Adresse **Via G.B. Benzoni, 50**
Land und Region **26020 Palazzo Pignano (CR)**
ITALIEN
Tel. +39 0373/982024
Fax +39 0373/982025

e-mail – Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt
verantwortlichen Person **regulatory.it@nextmune.com**

Vertrieb:

Name **aniMedica GmbH**
Adresse **Im Südfeld 9**
Bezirk und Land **48308 Senden-Bösensell**
Telefon: +49 2536 33020

1.4. Notfalltelefonnummern

In dringenden Fällen kontaktieren Sie **BONN**
Informationszentrale gegen Vergiftungen
Zentrum für Kinderheilkunde
Universitätsklinikum Bonn
Venusberg-Campus 1
53127 Bonn
Tel: 0228/19240 (Notruf)

KAPITEL 2. Gefahren Identifikation

2.1. Klassifikation der Substanz bzw. Mischung

Dieses Produkt wird nach den Bestimmungen der EC Regulation 1272/2008 als gefährlich eingestuft (und daraus folgenden Änderungen und Ergänzungen). Das Produkt welches ein Sicherheitsdatenblatt erfordert stimmt mit den Bestimmungen der EC Regulation 12015/830 und deren anschließenden Ergänzungen überein. Jede zusätzliche Information die Gesundheit und Umwelt betreffend sind in den Kapiteln 11 und 12 geregelt.

Gefahrenklassifikation und Angaben:

Augenreizung der Kategorie 2 **H319** Fälle ernster Augenreizung.
Gefährlich für die Gewässer, chronischer Husten, Kategorie 3 **H412** Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Elemente für die Etiketten

Gefahrenkennzeichnung entsprechend der EC Regulation 1272/2008 (CLP) and nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahren-Piktogramm:



Signalwörter: ACHTUNG

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Vorbeugende Hinweise:

P102 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Kontakt mit den Augen vermeiden.

Ermidrà® Shampoo enthält: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze, Cocamidopropylbetain, Zinkgluconat.

2.3. Andere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.
 Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System in Konzentrationen $\geq 0,1$ % beeinträchtigen.

KAPITEL 3. Zusammensetzung/Information über die Inhaltsstoffe

3.1. Substanzen

Information ist nicht relevant.

3.2. Mischung

Enthält:

Der volle Wortlaut der Formulierung über die Gefahren wird in Kapitel 16 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben.

Identifikation	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze		
INDEX -	$4 \leq x < 6$	Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315
CE 931-770-4		Eye Dam. 1 H318: $\geq 10\%$, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 5\%$
CAS 68891-38-3		
Reg. REACH 01-2119488639-16-xxxx		
Cocamidopropyl Betaine		
INDEX -	$2,5 \leq x < 3,5$	Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412
CE 931-333-8		Eye Dam. 1 H318: $\geq 10\%$, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 4\%$
CAS 147170-44-3		
Reg. REACH 01-2119489410-39-0000		
Zinkgluconat		
INDEX	$1,5 \leq x < 2,5$	Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE -

CAS 4468-02-4

Reg. REACH 01-2120766672-46-0000

Bronopol

INDEX 603-085-00-8

0,05 ≤ x < 0,1

Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H312, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 2 H411, EUH044
STA Orale: 100 mg/kg, STA Cutanea: 1100 mg/kg, STA Inalazione nebbie/polveri: 0,501 mg/l

CE 200-143-0

CAS 52-51-7

Reg. REACH 01-2119980938-15

KAPITEL4. Erste Hilfe Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Kontaktlinsen entfernen, wenn vorhanden. Sofort mit viel Wasser 30-60 min ausspülen, das Augenlid vollständig öffnen. Medizinische Hilfe anfordern.

HAUT: Kontaminierte Kleidung entfernen. Sofort die Haut mit einer Dusche abspülen. Medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Vorsicht.

ORALE AUFNAHME: Soviel Wasser wie möglich trinken. Medizinische Hilfe anfordern. Kein Übergeben induzieren, ausser in Beisein eines Arztes..

EINATMUNG: Sofort medizinische Hilfe holen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen. Wenn die person nicht mehr atmet künstlich beatmen. Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheitsarbeiter einleiten.

4.2. Wichtigste Symptome und Effekte, in akutem und verspätetem Falle.

Spezifische Information über Symptome und Effekte das Produkt betreffend sind unbekannt.

4.3. Indikation für sofortige medizinische Hilfe bzw. spezielle

Behandlungsmöglichkeiten

Information nicht verfügbar.

KAPITEL 5. Feuerbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmedium

Verfügbare Löschausrüstung

Löschsubstanzen sind: Kohlendioxid, Schaum, chemisches Pulver. NICHT GEEIGNETE LÖSCHAUSTRÜSTUNG: nichts Spezielles

5.2. Spezielle Gefahr die von der Substanz oder Mischung ausgehen

Gefahren welche im Fall eines Feuers auftreten

Nicht das verbrennende Material einatmen..

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATION

Verwenden Sie Wasserstrahlen um das Behältnis zu kühlen um einer Explosion vorzubeugen und um die Entwicklung des Produktzerfalls, welcher gesundheitsschädigend sein zu unterbinden. Immer die komplette Schutzausrüstung verwenden. Sammel des Löschwassers, damit es nicht in den Abflusskanal ausgespült wird. Entsorgung des kontaminierten Löschwassers nach den gesetzlichen Vorschriften.

BESONDERE AUSTRÜSTUNG FÜR DEN BRANDBEKÄMPFER:

Normale Branschutzausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Schuhe (HO Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem in sich geschlossenen Atmungsgerät (BS EN 137).

KAPITEL 6. Störfall-Maßnahmen

6.1. Personenschutz und vorbeugende Schutzmaßnahmen

Abdichten der Lecks, wenn es keine Gefahr birgt. Tragen Sie Schutzkleidung (siehe Kap.8) und verhindern sie die Kontamination von Haut, Augen und Bekleidung. Dies gilt sowohl für die Sicherheitsmannschaft als auch für die anderen involvierten Personen.

6.2. Umweltschutz

Das Produkt darf nicht ins Abwassersystem und/oder ins Grundwasser.

6.3. Methoden und Material zum Aufbewahren und Reinigen von kontaminierten Material

Das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter sammeln. Wenn das Produkt entflammbar ist Explosionsausrüstung verwenden. Der Behälter muss für diese Maßnahmen geeignet sein (siehe Kapitel 10. Das Material mit absorbierendem Material binden und entsorgen.

6.4. Referenzen zu anderen Kapiteln

Alle anderen Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung finden sie in den Kapiteln 8 und 13.

KAPITEL 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang

Vor dem Gebrauch des Produkts befolgen sie die Kapitel des Sicherheitsdatenblattes. Verhindern sie das Auslaufen des Produkts. Während des Gebrauchs nicht Essen, Trinken oder Rauchen kontaminierte Kleidung und Persanschutztausrüstung entfernen an den Plätzen wo menschen essen.

7.2. Bedingungen zum sicheren Lagern samt anderen Unverträglichkeiten.

Das Produkt immer in einwandfrei geeigneten Behältern lagern. Behälter von Gefahrenbereichen fernhalten, nähere Details siehe Kapitel 10.

7.3. Besondere Gebrauchshinweise

Keine anderen Vorgehensweisen als im Kapitel 1.2 des Sicherheitsdatenblattes beschrieben.

KAPITEL 8. Gefahrenpotential Kontrolle/Personenschutz

8.1. Kontrollparameter

Information nicht verfügbar

8.2. Gefahrenpotential Kontrolle gleiche Schutzmaßnahmen wie beim Handling mit chemischen Substanzen üblich sind.

HANDSCHUTZ
Nicht erforderlich

HAUTSCHUTZ
Nicht erforderlich

AUGENSCHUTZ
Augenkontakt vermeiden.Schutzbrillen empfohlen.

ATEMSCHUTZ
Nicht erforderlich

UMWELTSCHUTZ KONTROLLE

Die Abgase, welche durch den Herstellungsprozess und durch die Belüftungstechnik verursacht werden, sollten auf Einhaltung der Umweltstandards kontrolliert werden.

KAPITEL 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über die grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert
Körperlicher Status	Viskose Flüssigkeit
Farbe	Gelb
Geruch	Säuerlich
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Gefrierpunkt: < 0°C
Anfangssiedepunkt	90°C
Entflammbarkeit	Nicht brennbar, da es keine brennbaren Stoffe enthält
Untere Explosionsgrenze	Nicht explosiv, da es keine explosiven Stoffe enthält
Obere Explosionsgrenze	Nicht explosiv, da es keine explosiven Stoffe enthält
Flammpunkt	Nicht brennbar, da es keine brennbaren Stoffe enthält
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert (20°C)	5,7 - 7,2
Kinematische Viskosität	3000 cP – 4000 Cp 2/10
Löslichkeit	In Wasser löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	950 g/L – 1050 g/L
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Unzutreffend

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen

Information nicht verfügbar

KAPITEL 10. Stabilität und Reaktionsvermögen

10.1. Reaktionsvermögen

Es sind keine unerwünschten Reaktionen bei normalen Bedingungen zu erwarten.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei normaler Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei normaler Handhabung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten..

10.4. Vermeiden folgender Bedingungen

Nichts im Speziellem. Es sind die gewöhnlichen Sicherheitsaspekte bei der Verwendung von chemischen Produkten zu beachten.
ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATE, SULFATE, NATRIUMSALZE: Direkte Erhitzung, Schmutz, chemische Kontamination, Sonnenstrahlen, UV- oder ionisierende Strahlung.

10.5. Unvereinbare Materialien

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATE, SULFATE, NANNATRIUMSALZE: Starke Säuren und mit oxidierenden Inhaltsstoffen.

10.6. Gefährliche Produktzersetzung

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATE, SULFATE, NANNATRIUMSALZE : Zersetzen sich beim kochenden Wasser. Es zersetzt sich bei Reaktion mit starken Säuren und Schwefelsäure.

BRONOPOL.: Stickoxyde, Kohlenmonoxyde, Borwasserstoffsäure.

KAPITEL 11. Toxikologische information

Auf Grund fehlender experimentaler Daten, wenn erforderlich bezüglich Konzentration finden sie in Kapitel 3.

11.1. Information über toxische Effekte

Bezugnehmende Daten zur Mischung:

Metabolismus, Toxikokinetik, Mechanismen der Aktivität und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Information über mögliche Darstellungen

Information nicht verfügbar

Verzögernde, sofortige und chronische Effekte von kurz oder lang andauernder Darstellung

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation - Dämpfe) der Mischung: Nicht klassifiziert. Keine signifikante Komponente

LD50 (Oral) der Mischung: Nicht klassifiziert. . Keine signifikante Komponente

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert. . Keine signifikante Komponente

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Information nicht verfügbar

Hautsensibilisierung

Information nicht verfügbar

Mutagenität auf Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Nebenwirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Information nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Information nicht verfügbar

Auswirkungen auf das Stillen oder durch das Stillen

Information nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information nicht verfügbar

Expositionsweg

Information nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information nicht verfügbar

Expositionsweg

Information nicht verfügbar

GEFAHR BEI ABSAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Bezugnehmende Daten für die Substanzen der Mischung:**Bezugnehmende Daten für die Substanzen der Mischung:**

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATE, SULFATE, NATRIUMSALZE

AKUTE TOXIZITÄT

Akute Toxizität

Akute Toxizität

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): LD50 Rat:> 2.000 - 5.000 mg / kg; OECD Test Richtlinien 401 (Werte aus der Literatur), basierend auf verfügbaren Daten, die Klassifikationskriterien werden nicht getroffen.

Akute Inhalationstoxizität

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze. Eine ausreichende Information für die Absorption ist verfügbar.

Akute dermale Toxizität

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): LD50 Rat:> 2.000 - 5.000 mg / kg; OECD Test Richtlinien 402 (Werte aus der Literatur), basierend auf verfügbaren Daten, die Klassifikationskriterien werden nicht getroffen.

Hautersetzung/Reizung

Hautreizung

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): OECD Test Richtlinien 404 Kanninchen: Reizungen. OECD Test Guideline 404. Fälle von Hautreizungen.

Ernste Augenverletzungen/ernste Augenreizungen. Reizungen der Augen

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): Kanninchen: hohe Reizung. OECD Test Guideline 405 OECD Test (Werte aus Literatur)

Test Substanz: Alkohole, C12-14, ethoxylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze, $\geq 10\%$ CFälle von ernsthaften Augenreizungen.

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO)

Kanninchen: Reizungen.: OECD Test Guidelines 405 (Literaturwerte) Substanz welche getestet wurde: Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): $\geq 5\%$ - <10% Fälle von ernsthaften Reizungen.

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): Kanninchen: keine Reizungen; Guidelines 405 f OECD Test (Literaturwerte) getestete Substanz: Alkohole, C12-14, ethoxylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze, <5% basierend auf verfügbaren Daten, die Klassifikationskriterien wurden nicht getroffen.

Atmung und Hautsensibilisierung

Sensibilisierung

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): Maximierungs Test Guinea Schwein: keine Sensibilisierung; OECD Test Guideline 406 basierend auf verfügbaren Daten, die Klassifikationskriterien wurden nicht getroffen. Keimzellenmutagenität. In vitro genotoxisch.

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): In vitro Prüfungen zeigten keine mutagenen Effekte. Testwerte/eigene Bibliografiewerte

In vivo Genotoxizität

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): In vivo Prüfungen zeigten keine mutagenen Effekte.

Anmerkungen

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): basierend auf verfügbaren Daten, die Klassifikationskriterien wurden nicht getroffen.

Kanzerogenität

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO):

Die Substanz wurde geprüft auf Nichtgenotoxisch, daher wurde kein kanzerogenes Potenzial erwartet. Anmerkungen

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): basierend auf verfügbaren Daten, die Klassifikationskriterien wurden nicht getroffen.

Fortpflanzungstoxizität

Fortpflanzungstoxizität

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO):

Reproduktionstoxizitätsstudie über 2 Generationen Ratten: Ratten; im Trinkwasser; OECD Test Guideline 416 Nicht toxisch für Reproduktion (Literaturwerte) Anmerkungen Fortpflanzungstoxizität

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): basierend auf verfügbaren Daten, die Klassifikationskriterien wurden nicht getroffen.

Fehlbildungen

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): Ratten; Oral; OECD Test Guideline 414 zeigte keine Anzeichen von Fehlbildungen in Tierexperimenten. (Literaturwerte)

Beobachtungen zu Fehlbildungen

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): basierend auf verfügbaren Daten die Klassifikationskriterien wurden nicht getroffen. Organ-Toxizität (STOT) - Einzelbelastung

Anmerkungen

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): Die Substanz oder Mischung ist nicht klassifiziert als Ziel Organintoxikans, Einzelbelastung.

Ziel Organ Toxizität (STOT) – bei wiederholter Belastung.

Anmerkungen

Alkohole, C12-14, ethoylatisierte, sulfatisierte, Natriumsalze (<2.5 EO): Die Substanz oder Mischung ist nicht klassifiziert als spezifische Ziel Organ Toxizität bei wiederholter Belastung. Repeated dose toxicity

Alcohols, C12-14, ethoxylated, sulphated, sodium salts (<2.5 EO): Ratten; Oral; 90 Tage NOAEL:> 225 mg / kg in Berücksichtigung zu Körpergewicht und Tag); OECD Test Guideline 408 Ziel Organe: Liver Symptoms: Magen-Darmbeschwerden und Leberbeschwerden (Literaturwerte)

Gefahr durch einsaugen

Einsaugen Toxizität

Alkohole, C12-14, ethoxylierte, sulfatierte, Natriumsalze (<2.5 EO): Nicht verfügbar.

COCAMIDOPROPYL BETAINE

LD50 (Oral): 2335 mg / kg Ratten

LD50 (Oral): 2000 mg / kg Ratten

BRONOPOL

LD50 Orale Ratte – männlich, weiblich: 305 mg/kg

LD50 Hautratte – männlich, weiblich: >2000 mg/kg

LC50 Einatmen von Stäuben und Nebeln – Ratte: 800 mg/m³ (4 Stunden)

OECD 404 Akute Hautreizung/Ätzwirkung: Haut – Reizend – Exposition 4 Stunden (Kaninchen)

Haut: Bronopol (DCI): Reizend

Augen: Bronopol (INN): Gefahr ernster Augenschäden. (Kaninchen)

Sensibilisierung: Verursacht keine Sensibilisierung (OECD 406 Hautsensibilisierung – Meerschweinchen)

Mutagenität und Karzinogenität: negativ

Reproduktionstoxizität

NOAEL: P, F1 Ratte – männlich, weiblich Oral: >40 mg/kg Körpergewicht/Tag 19 Wochen; täglich

NOAEL: Parentale systemische Toxizität Ratte – männlich, weiblich Oral: 25 mg/kg Körpergewicht/Tag 6 Wochen; Kontinuierlich

NOAEL: P Ratte – männlich, weiblich Oral: 70 mg/kg Körpergewicht/Tag 6 Wochen; Kontinuierlich

NOAEL: F1, F2 Ratte – männlich, weiblich Oral: 200 mg/kg Körpergewicht/Tag 6 Wochen; Kontinuierlich

NOAEL: Teratogenität, Embryotoxizität Ratte – weiblich Oral: 100 mg/kg Körpergewicht/Tag 15 Tage; täglich

LOAEL: Maternale Toxizität Ratte – weiblich Oral: 30 mg/kg Körpergewicht/Tag 15 Tage; täglich

NOAEL: Maternale Toxizität Ratte – weiblich Oral: 10 mg/kg Körpergewicht/Tag 15 Tage; täglich

NOAEL / LOAEL: Maternale Toxizität, Teratogenität Ratte – weiblich Oral: 80 mg/kg Körpergewicht/Tag 15 Tage; täglich

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition: Reizung der Atemwege

Zinkgluconat

Oral: LD50 = 1290 mg/kg

Korrosivität: Keine Auswirkungen beobachtet.

Reizung: Durchschnittliche Punktzahl = 0

Hornhautrötung: Durchschnittlicher Wert = 3 Spezies: Kaninchen

Rötung der Bindehaut: Durchschnittlicher Wert = 2,2 Spezies: Kaninchen

Ödem der Bindehaut: Durchschnittlicher Wert = 2,2 Spezies: Kaninchen

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die derzeit bewertet werden, aufgeführt sind.

Kapitel 12. Ökologische Information

Das Produkt ist als umweltgefährlich einzustufen und schädlich für Wasserorganismen mit langfristigen negativen Auswirkungen auf die Gewässer.

12.1. Toxizität

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE

Toxizität für Fische

ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): CL50 Brachydanio rerio (Zebrafisch): > 1 - 10 mg / l; kontinuierlicher Flusstest; Guidelines 203 für den OECD Test

Toxizität für Fische – Chronische Toxizität

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): NOEC (28 d) Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0.14 mg / l; Mortalität; Kontinuierlicher Flusstest; OECD TG 204 (Literaturwerte)

Toxizität für daphnia und andere wirbellose Wasserbewohner

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): EC50 (48 h) Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1 - 10 mg / l; Statistik Test; OECD TG 202

Toxizität für daphnia und andere wirbellose Wasserbewohner – Chronische Toxizität

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): NOEC (21 d) Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0.27 mg / l; Reproduktions- Rate; Kontinuierlicher Flusstest; OECD TG 211; (Literaturwerte) Gruppenbeobachtung

Toxizität für Wasserpflanzen

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): EC50 (72 h) Desmodesmus subspicatus (Grünalge): > 10 - 100 mg / l; Wachstumsgeschwindigkeit; Statistischer Test; OECD TG 201

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): NOEC (72 h) Desmodesmus subspicatus (Grünalgen): 0.93 mg / l; Wachstumsgeschwindigkeit; Statistischer Test; OECD TG 201

Toxizität für Bakterien

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): EC10 Pseudomonas putida: > 10.000 mg / l; Hemmtest der Chromosomenvermehrung

Toxizität für Bodenlebewesen

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): NOEC (56 d) Eisenia fetida (Erdwurm): 750 mg / kg; Reproduktion -Rate; Guidelines 222 für den OECD Test

Toxizität für Bodenpflanzen

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): Überprüfung ist nicht notwendig.. Begründung: Direkte Bodenbelastung ist nicht wahrscheinlich Schnell biologisch abbaubar.

Toxizität für andere Lebewesen

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATIERTE, SULFATISIERTE, NATRIUMSALZE (<2.5 EO): Nicht relevant Begründung:es sind sehr große Datenmengen über Säugetiere vorhanden, Vogelstudien sind überflüssig. Schnell biologisch abbaubar.

COCAMIDOPROPYL BETAINE

LC50 (Fische): 1,11 mg/l 96 h

EC50 (Algen): 1,5 mg/l 72h

EC50 (Schellfisch): 1,9 mg/l

BRONOPOL

EPA OPP 72-1 (Fish Acute Toxicity Test) Akut LC50 35,7 mg/l Süßwasserfisch – Lepomis Macrochirus 96 Stunden

OECD 202 Daphnia sp. Akuter Immobilisierungstest Akuter EC50 1,4 mg/l Süßwasser-Daphnie – Daphnia magna 48 Stunden

OECD 201 Algen, Wachstumshemmtest Akut EC50 0,37 mg/l Süßwasser-algen – Pseudokirchneriella subcapitata 72 Stunden

Akuter EC50 1,02 mg/l Daphnie – Daphnia magna 48 Stunden

OECD 201 Algen, Wachstumshemmungstest Akut IC50 0,379 mg/l Algen – Pseudokirchneriella subcapitata 72 Stunden

OECD 210 Fische, Toxizitätstest im frühen Lebensstadium Chronisch NOEC 21,5 mg/l Süßwasserfische – Oncorhynchus mykiss 49 Tage

OECD 211 Daphnia Magna Reproduktionstest Chronisch NOEC 0,27 mg/l Süßwasser-Daphnie – Daphnia magna 21 Tage

OECD 201 Algen, Wachstumshemmungstest Chronisch NOEC 0,1 mg/l Süßwasseralgen – Pseudokirchneriella subcapitata 72 Stunden

Zinkgluconat

Fischtoxizität: LC50 = 11,1 mg/l

Art: Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 Stunden

OECD-Richtlinie 203 (Fisch, Akuter Toxizitätstest)

Toxizität gegenüber Krebstieren: EC50 = 22,8 mg/l Spezies: Daphnia magna Expositionsdauer: 48 h

OECD-Richtlinie 202 (Daphnia sp. Acute Immobilization Test)

Toxizität gegenüber Algen: CER50 = 0,26 mg/l M-Faktor = 1

Art: Pseudokirchnerella subcapitata Expositionsdauer: 72 h

OECD-Richtlinie 201 (Algen-Wachstumshemmtest)

12.2. Beständigkeit und Abbaubarkeit

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATE, SULFATE, NATRIUMSALZE: schnell biologisch abbaubar (> 60 %; 28 Tage; aerob; OECD TG 301 B)

BRONOPOL: leicht biologisch abbaubar

Zinkgluconat: schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotential

ALKOHOLE, C12-14, ETHOXYLATE, SULFATE, NATRIUMSALZE: Eine Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Böden

BRONOPOL: Leicht bioakkumulierbar

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere nachteilige Auswirkungen

Information nicht verfügbar.

KAPITEL 13. Abfallbeseitigung

13.1. Methoden zur Abfallbehandlung

Wiederverwendung wenn möglich. Produktrückstände sollten als spezieller Gefahrenabfall betrachtet werden.. Der Gefahrenlevel bezüglich Abfallaufbewahrung sollte nach den anwendbaren Regulatorien evaluiert werden, Abfallbeseitigung muss durch einen autorisierten Entsorgungsfirma durchgeführt werden, in Abstimmung mit den nationalen und regionalen Gesetzen..

Kontaminierte Packungen

Kontaminierte Packungen müssen wiederhergestellt oder beseitigt werden in Abstimmung mit den nationalen Abfallbeseitigungsgesetzen.

KAPITEL 14. Transport Information

Das Produkt ist nicht gefährlich nach dem ADR Code und dem RID Code, nach dem IMDG und dem IATA Code.

14.1. UN Nummer

Nicht anwendbar

14.2. UN korrekter Liefernamen

Nicht anwendbar

14.3. Transport Gefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Packungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefährdung

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Seetransport in Massengütern gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht relevant

KAPITEL 15. Zulassungs Information**15.1. Safety, health and environmental regulations/legislation specific for the substance or mixture**

Seveso Kategorie - Direktive 2012/18/EC: Keine

Beschränkungen welche das Produkt betreffen oder enthaltene Substanzen gemäß Annex XVII to EC Regulation 1907/2006
keineProdukt

Punkt 3

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

KAPITEL 16. Andere Informationen

Text für Gefahrenindikationen (H) welche in Kapitel 2-3 erwähnt wird:

Org. Perox CD	Organische Peroxide, Kategorie CD
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Ernste Augenverletzung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Haut Reizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einfache Belastung Kategorie
Aquatic Acute 1	Gefahren für die Wasserwelt, akute Toxizität, Kategorie
Aquatic Chronic 2	Gefahren für die Wasserwelt, akute Toxizität, chronische Toxizität, Kategorie 2

Aquatic Chronic 3	Gefahren für die Wasserwelt, akute Toxizität, chronische Toxizität, Kategorie 3
H242	Hitze im Fall von Feuer
H331	Toxizität wenn inhaliert
H302	Schädlich bei Schlucken
H312	Schädlich bei Hautkontakt.
H318	Fälle von ernsten Augenverletzungen.
H319	Fälle von ernsten Augenreizungen.
H315	Fälle von ernsten Hautreizungen.
H335	Mögliche Fälle von Atemswegreizungen.
H400	Sehr toxisch für die Wasserwelt.
H411	Toxisch für die Wasserwelt mit lang andauernden Effekt.
H412	Schädlich für die Wasserwelt mit lang andauernden Effekt.
EUH044	Risiko einer Explosion bei Verschluss.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148

- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produktes wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produktes beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produktes beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 15 / 16.